

Korrektur zu DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI“, September 2018

Korrektur TRGI 2018 zu Mehrfachbelegung Gasgerätearten C₄ und C₍₁₀₎ bis C₍₁₄₎ - Definitionen / Installationsanforderungen

Es wurde festgestellt, dass Unterschiede bei den Formulierungen der Definitionen zu den Gasgerätearten bei Mehrfachbelegung in TRGI:2018 und den heranzuziehenden Produktnormen der Gasgeräte DIN EN 15502-2-1 bzw. CEN/TR 1749:2014-06 bestehen.

Die nationalen Regelungen in der DVGW-TRGI müssen widerspruchsfrei zu den Vorgaben der europäischen Normen sein. Deshalb sind die Definitionen der Gasgerätearten C₍₁₀₎ bis C₍₁₄₎ in TRGI:2018, die für den Anschluss an mehrfach belegte Luft-Abgas-Systeme vorgesehen sind, an die Definitionen der Produktregelwerke DIN EN 15502-2-1 bzw. CEN/TR 1749 anzupassen.

Aus diesem Grund werden in den Abschnitten 8.2.3.4.10 bis 8.2.3.4.14 jeweils die Wörter „einfach oder“ gestrichen und bei Abschnitt 8.2.3.10 anstatt "mehrfach belegtes" "für die Mehrfachbelegung bestimmtes" eingesetzt.

Gleiches erfolgt bei der Gasgeräteart C₄, um auch hier die Definition in Übereinstimmung mit DIN EN 15502-2-1 bzw. CEN/TR 1749 zu bringen, dies betrifft den TRGI Abschnitt 8.2.3.4.

In diesem Zusammenhang werden auch die betreffenden Formulierungen aus Abschnitt 10 „Abgasanlagen“ angepasst:

- Abschnitt 10.4.4 - wird mit Hinweis auf DVGW-Merkblatt G 636 präzisiert.
- Abschnitt 10.4.6 - wird neu eingefügt und beschreibt Anforderungen an mehrfach belegte Luft-Abgas-Systeme für Gasgeräte Art C₍₁₀₎. Der bisherige Abschnitt 10.4.6 wird zu 10.4.8.
- Abschnitt 10.4.7 - wird neu eingefügt und beschreibt Anforderungen an mehrfach belegte Luft-Abgas-Systeme für Gasgeräte Art C₍₁₂₎.
- Abschnitt 10.4.8 - ersetzt den alten Abschnitt 10.4.6

Weitere redaktionelle Korrekturen betreffen folgende Abschnitte:

- Abschnitt 5.2.5, Tabelle 5-5 – Fehlerkorrektur

- Abschnitt 8.2.3, Absatz 4 und 5 - Präzisierung Formulierung
- Abschnitte 8.2.3.10 bis 8.2.3.15 – Präzisierung: Bilder 8-17 bis 8-21 – Ergänzung Bezeichnung für Gerätearten mit x-Kennzeichnung
- Abschnitt 8.2.3.15 – Fehlerkorrektur
- Abschnitt 8.3.2.5 - Präzisierung für Innenliegende Aufstellräume
- Abschnitt 10.4.1.1, 3. Absatz - Streichung letzter Satz, da widersprüchliche zu MFeuV
- Abschnitt 10.4.1.5 (neu) - Präzisierung Anforderungen bei Aufstellung in Freien
- Abschnitt 11.2.1, 1. Absatz - Fehlerkorrektur

Alle Korrekturen können Sie auch kostenlos als PDF-Datei www.trgi.de/korrektur herunterladen.

DVGW, Bonn, Februar 2020

Seite 49, Abschnitt 5.2.5, Tabelle 5-2, Spalte 3

Rohre aus nichtrostendem Stahl (5.2.1.2)	DVGW GW 541 (A)	X	X	X	X ¹⁾	X	X	¹⁾ nur zum Anschluss von Gasgeräten zur Verwendung im Freien
Verbindungsstücke (5.2.1.2)	DVGW G 5614 (P)	X	X	X	X ¹⁾	X	X	

Seite 129, Abschnitt 8.2.3, 4 und 5 Absatz

Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung [aus dem Freien](#) und Abgasabführung [ins Freie bzw. vom und zum bauseits vorhandenen Luft-Abgas-System](#) oder zu der [bauseits vorhandenen senkrechten Abgasleitung](#) sowie die zugehörigen [Mündungseinrichtungen](#) und die [Schutzvorrichtungen für Mündungen an begehbaren Flächen](#) sind bei Gasgeräten Art C₁, C₃, C₄, C₅, C₈, C₉, C₍₁₀₎, C₍₁₁₎, C₍₁₂₎, C₍₁₃₎, C₍₁₄₎ und C₍₁₅₎ Bestandteile der Gasgeräte. Es dürfen hierfür nur Originalteile des Herstellers verwendet und gemäß seiner Installationsanleitung eingebaut werden.

Bei Gasgeräten [Art C₉, C_{\(14\)} und C_{\(15\)}](#) werden für die Zuführung der Verbrennungsluft aus dem Freien und/oder die Abführung der Abgase ins Freie teilweise bauseits vorhandene senkrechte Schächte genutzt. Diese sind dann nicht Bestandteil der Herstellerlieferung. Für diese Fälle muss die Installationsanleitung der Gerätehersteller jedoch auch Aussagen zu diesen Schächten treffen. Gasgeräte Art C werden gemäß den Besonderheiten der Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung entsprechend nachfolgender Tabelle 8-4 unterschieden.

Seite 134, Abschnitt 8.2.3.4

8.2.3.4 Art C₄

Gasgerät Art C mit Verbrennungsluftzu- und Abgasabführung zum Anschluss an ein bauseits vorhandenes ~~einfach oder~~ [für die Mehrfachbelegung bestimmtes](#) Luft-Abgas-System (LAS). Die Mündungen befinden sich nahe beieinander im gleichen Druckbereich. Die Abgasabführung im Schacht erfolgt im Unterdruck.

Seiten 140 - 144, Abschnitte 8.2.3.10 bis 8.2.3.14

8.2.3.10 Art C₍₁₀₎

Gasgerät Art C mit zugehöriger Verbrennungsluftzu- und Abgasabführung zum Anschluss an ein bauseits vorhandenes ~~einfach oder~~ [für die Mehrfachbelegung bestimmtes](#) Luft-Abgas-System (LAS). Die Mündungen befinden sich nahe beieinander im gleichen Druckbereich. Die Abgasabführung ist bis ins Freie für Überdruck ausgelegt.

Bild 8-17

Art C₍₁₀₎₂ / C_{(10)2x}

Art C₍₁₀₎₃ / C_{(10)3x}

8.2.3.11 Art C₍₁₁₎

Gasgerät Art C mit zugehöriger Verbrennungsluftzu- und Abgasabführung sowie zugehöriger ~~einfach-oder~~ mehrfach belegter senkrechter Luft-Abgas-Leitung. Die Mündungen befinden sich nahe beieinander im gleichen Druckbereich. Die Abgasabführung ist bis ins Freie für Überdruck ausgelegt.

Bild 8-18

Art C₍₁₁₎₂ / C_{(11)2x}

Art C₍₁₁₎₃ / C_{(11)3x}

8.2.3.12 Art C₍₁₂₎

Gasgerät Art C mit zugehörigem Abgasanschluss an eine ~~einfach-oder~~ mehrfach belegte bauseits vorhandene Abgasanlage und zugehöriger Verbrennungsluftzuführung aus dem Freien. Die Mündungen befinden sich in unterschiedlichen Druckbereichen. Die Abgasabführung ist bis ins Freie für Überdruck ausgelegt.

Bild 8-19

Art C₍₁₂₎₂ / C_{(12)2x}

Art C₍₁₂₎₃ / C_{(12)3x}

8.2.3.13 Art C₍₁₃₎

Gasgerät Art C mit zugehörigem Abgasanschluss an eine ~~einfach-oder~~ mehrfach belegte zugehörige Abgasleitung und zugehöriger Verbrennungsluftzuführung aus dem Freien. Die Mündungen befinden sich in unterschiedlichen Druckbereichen. Die Abgasabführung ist bis ins Freie für Überdruck ausgelegt.

Bild 8-20

Art C₍₁₃₎₂ / C_{(13)2x}

Art C₍₁₃₎₃ / C_{(13)3x}

8.2.3.14 Art C₍₁₄₎

Gasgerät Art C mit zugehöriger Luft-Abgas-Leitung bis zur zugehörigen ~~einfach-oder~~ mehrfach belegten senkrechten Abgasleitung und zum bauseits vorhandenen Schacht. Die Verbrennungsluftzuführung bis zur Luft-Abgas-Leitung erfolgt über den bauseits vorhandenen Schacht als Gebäudebestandteil. Die Mündungen der senkrechten Abgasleitung und des Schachtes befinden sich nahe beieinander im gleichen Druckbereich. Die Abgasabführung ist bis ins Freie für Überdruck ausgelegt.

Bild 8-21

Art C₍₁₄₎₂ / C_{(14)2x}

Art C₍₁₄₎₃ / C_{(14)3x}

Seite 145, Abschnitt 8.2.3.15, Bild 8-22

Art C₍₁₅₎₂ / C_{(15)2x}

Art C₍₁₅₎₃ / C_{(15)3x}

Seite 158, Abschnitt 8.3.2.5, 1. Aufzählungspunkt

8.3.2.5 Zusätzliche Anforderungen bei Abgasabführung im Überdruck

Gasgeräte Art B_{14P}, B_{22P}, B_{23P}, B_{44P}, B_{52P}, B_{53P}, deren Abgase bestimmungsgemäß unter Überdruck gegenüber dem Aufstellraum abgeführt werden,

- müssen in Räumen aufgestellt werden, die eine unmittelbar ins Freie führende Öffnung mit einem freien Querschnitt von mindestens 150 cm² oder zwei Öffnungen von je 75 cm² haben. Bei Gasgeräten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW müssen die Räume zwei unmittelbar ins Freie führende Öffnungen (eine untere und eine obere mit möglichst großem vertikalen Abstand) mit einem freien Querschnitt von mindestens je 150 cm² zuzüglich je 1 cm² für jedes über 100 kW hinausgehende kW haben. [Liegen diese Räume nicht unmittelbar an einer Außenwand kann die Belüftung auch über die in den Abschnitten 8.3.2.4.2.2.2 oder 8.3.2.4.2.2.3 beschriebenen Maßnahmen erfolgen.](#) Diese Öffnungen können auf die Verbrennungsluftversorgung angerechnet werden

Seite 194, Abschnitt 10.4.1, 3. Absatz

10.4.1.1 Abgasmündung über Dach

Die Mündungen der Gasfeuerstätten müssen Dachaufbauten, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen oder von diesen mindestens 1,5 m⁴³ entfernt sein, siehe Bild 10-5b.

Seite 194, Abschnitt 10.4.1.5 (neu)

10.4.1.5 Aufstellung im Freien

[Bei der Aufstellung von Gasgeräten der Art C im Freien sind die Festlegungen des Abschnittes 10.3.1.2 sinngemäß einzuhalten.](#)

Seite 206, Abschnitte 10.4.4 bis 10.4.8

10.4.4 Gemeinsame Abgasanlage für Gasgeräte Art C₄

Gasgeräte Art C₄ dürfen nur an Luft-Abgas-Systeme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder CE-Kennzeichnung aufgrund europäischer harmonisierter Normen angeschlossen werden. Die einfache, standardisierte Anschlussmöglichkeit ist in dem [DVGW-Merkblatt G 636](#) geregelt.

10.4.6 Gemeinsame Abgasanlage für Gasgeräte Art C₍₁₀₎

[Gasgeräte Art C_{\(10\)} dürfen nur an Luft-Abgas-Systeme für den Überdruckbetrieb mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder CE-Kennzeichnung aufgrund europäischer harmonisierter Normen angeschlossen werden. Die einfache, standardisierte Anschlussmöglichkeit ist in dem DVGW-Merkblatt G 635 geregelt. Wegen der Überdruckabgasabführung ist ein Rückstrom von Abgas über außer Betrieb befindliche Gasgeräte wirksam zu verhindern.](#)

10.4.7 Gemeinsame Abgasanlage für Gasgeräte Art C₍₁₂₎

Gasgeräte Art C₍₁₂₎ dürfen nur an Abgasleitungen für den Überdruckbetrieb mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder CE-Kennzeichnung aufgrund europäischer harmonisierter Normen angeschlossen werden. Wegen der Überdruckabgasabführung ist ein Rückstrom von Abgas über außer Betrieb befindliche Gasgeräte wirksam zu verhindern.

10.4.8 Abgasanlage für Gasgeräte Art C₉, bis C₍₁₅₎

Werden durch die bauseits vorhandenen Luft-Abgas-Systeme oder Schächte für die Verbrennungsluftzuführung bzw. Belüftung der Abgasleitung(en) im Gebäude Geschosse überbrückt, so gilt Abschnitt 10.1.1.4 entsprechend.

Seite 208, Abschnitt 11.2.1, 1. Absatz

11.2.1 Sichere Abgasabführung

An jedem Gasgerät ist bei geschlossenen Fenstern und Türen der Wohnung/Nutzungseinheit 5 min nach Inbetriebnahme festzustellen, dass kein Abgas an der Strömungssicherung austritt. Bei mehreren in derselben Wohnung/Nutzungseinheit installierten Gasgeräten ist diese Prüfung bei gleichzeitigem Betrieb mindestens aller Gasgeräte sowohl bei geschlossenen als auch bei geöffneten Innentüren durchzuführen. Befinden sich in der Wohnung/Nutzungseinheit Raumlufthabsaugende Anlagen, sind diese ebenfalls mit maximaler Leistung zu betreiben. Wenn diese mit dem zu prüfenden Gasgerät verriegelt sind, ist die Funktion der Verriegelung zu prüfen. Die Prüfung ist bei der größten Leistung, mit der die Gasgeräte betrieben werden können, vorzunehmen, bei dem zu prüfenden Gasgerät auch bei der kleinsten Leistung.